



GEMEINDE APEN

natürlich lebenswert

05.09.2025

Beschlussvorlage

Sachbearbeiter:	Lars Kock
Verfasser:	
V-Nr.:	VO/476/2025
Beratungsfolge:	Datum:
Finanzausschuss	15.09.2025
Verwaltungsausschuss	23.09.2025
Gemeinderat der Gemeinde Apen	07.10.2025

Zuständigkeitsprüfung:

§ 58 (1) Nr. 10 NKomVG	Rat: <input checked="" type="checkbox"/>	VW-A: <input type="checkbox"/>	BM: <input type="checkbox"/>

Betreff: Jahresabschluss 2022

Sachverhalt:

Die Gemeinde Apen hat den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2022 fertiggestellt und dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Ammerland vorgelegt. Die Prüfung des Jahresabschlusses 2022 in der Fassung vom 07.05.2025 fand in der Zeit vom 09.06.2025 bis 04.07.2025 statt.

Das Rechnungsprüfungsamt erteilt der Gemeinde Apen auf Seite 19 des Prüfungsberichtes einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk und bescheinigt, dass der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den sie ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen entspricht. Die Prüfung ergab keine Anhaltspunkte, die gegen eine Entlastung des Bürgermeisters sprechen. Der Jahresabschluss zum 31.12.2022 und der Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 08.07.2025 sind als Anlagen beigefügt.

Der Prüfungsbericht enthält keine Prüfungsfeststellung.

Der Jahresabschluss 2022 weist im ordentlichen Ergebnis einen Überschuss in Höhe von 2.467.172,78 € und im außerordentlichen Ergebnis einen Fehlbetrag in Höhe von 95.175,05



€ aus. Einzelheiten zum Jahresabschluss werden in der Sitzung erläutert.

Überschüsse aus gebührenrechnenden Einrichtungen sind im Jahresabschluss bei der Position „Sonderposten für den Gebührenaussgleich“ darzustellen. Hierzu wird im Ergebnisverwendungsbeschluss geregelt, dass ein Teil des ordentlichen Ergebnisses dem Sonderposten aus dem Gebührenaussgleich zuzuführen ist. Die Differenz ist der Überschussrücklage aus dem ordentlichen Ergebnis zuzuführen. Bei Fehlbeträgen aus gebührenrechnenden Einrichtungen wird der Fehlbetrag dem Sonderposten aus dem Gebührenaussgleich entnommen und der Überschussrücklage aus dem ordentlichen Ergebnis zugeführt.

Zum 31.12.2022 weist die gebührenrechnende Einrichtung Fäkalschlamm einen Fehlbetrag in Höhe von 1.239,75 € aus. Der Fehlbetrag zum 31.12.2021 betrug 4.871,46 €. Der somit im Jahr 2022 entstandene Überschuss von 3.631,71 € ist dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich zuzuführen. Die Zuführung zur Rücklage des ordentlichen Ergebnisses wird somit verringert.

Die gebührenrechnende Einrichtung zentrale Abwasserbeseitigung weist zum 31.12.2022 einen Überschuss in Höhe von 120.580,50 € aus. Der Überschuss zum 31.12.2021 betrug 257.447,29 €. Der somit im Jahr 2022 entstandene Fehlbetrag in Höhe von 136.866,79 € ist dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich zu entnehmen. Die Zuführung zur Rücklage des ordentlichen Ergebnisses wird somit erhöht.

Insgesamt müssen somit 133.235,08 € aus dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich entnommen werden und gleichzeitig der Rücklage des ordentlichen Ergebnisses zugeführt werden.

Gem. § 58 (1) Nr. 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) ist der Rat ausschließlich für den Beschluss über den Jahresabschluss sowie über die Zuführung zu den Überschussrücklagen zuständig.

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, den Überschuss aus dem ordentlichen Ergebnis mit einem Betrag in Höhe von 2.467.172,78 € aufzuteilen. Der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses wird ein Betrag in Höhe von 2.600.407,86 € zugeführt. Dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich wird der Betrag in Höhe von 133.235,08 € entnommen.

Im Zuge der COVID-19-Pandemie wurde der § 182 im Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) eingefügt. Nach § 182 (4) NKomVG muss die Kommune Fehlbeträge des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses aus dem betreffenden Haushaltsjahr in ihrer Bilanz auf der Passivseite gesondert ausweisen. Mit dem Ziel einer möglichst weitreichenden Erleichterung für die Kommunen wird hierbei nicht gefordert, dass die gesondert auszuweisenden Fehlbeträge epidemisch bedingt sein müssen.

Das bedeutet, dass der Fehlbetrag im außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 95.175,05 € nicht durch die Überschussrücklage des außerordentlichen Ergebnisses gedeckt werden muss, sondern im Jahr 2023 unter der Bilanzposition 1.3.1.1 – Fehlbeträge aus Vorjahren mit epidemischer Lage gesondert ausgewiesen wird. Die Deckung dieser Fehlbeträge aus epidemischen Lagen soll innerhalb einer Frist von 30 Jahren erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sachverhalt

Klimarelevante Auswirkungen:

Klimaschutzaspekt	Maßnahme hat positive Auswirkungen auf Klimaziele i.S.d. Nds. Klimaschutzgesetzes		
	Ja	Nein	neutral/nicht bewertbar
Flächenverbrauch/Entsiegelung beachtet hinsichtlich Kompensation; über Kompensation hinausgehendes Grün in der Freiflächenplanung; Regenrückhaltung/-Speicherung			x
Wirtschaftlichkeit und Langlebigkeit (Nachhaltigkeit) der Beschaffung wurden abgewogen.			x
energetische Optimierung der technischen Ausstattung unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit			x
Bemerkung/Besonderheiten			

Beschlussvorschlag:

1. Gem. § 129 (1) NKomVG beschließt der Rat der Gemeinde Apen den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2022 in der Fassung vom 07.05.2025.

2. Gem. § 123 (1) NKomVG beschließt der Rat der Gemeinde Apen, dass der Überschuss des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 2.467.172,78 € aufgeteilt wird. Der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses wird ein Betrag in Höhe von 2.600.407,86 € zugeführt. Dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich wird der Betrag in Höhe von 133.235,08 € entnommen.

3. Der Rat der Gemeinde Apen erteilt dem Bürgermeister gem. § 129 (1) NKomVG die Entlastung für das Haushaltsjahr 2022.

Anlagen:

- Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes zum Jahresabschluss 2022
- Jahresabschluss 2022 (wird gesondert verschickt)